

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0303/2012

Auskunft erteilt:

Herr Treutler

Ruf:

492 50 26

E-Mail:

Treutler@stadt-muenster.de

Datum:

16.04.2012

Betrifft

Antrag der Fraktion DIE LINKE. an den Rat A-R/0015/2012 vom 12.03.2012: Diskriminierung nicht fördern

Beratungsfolge

09.05.2012 Hauptausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Antrag A-R/0015/2012 der Fraktion DIE LINKE. (Anlage) wird nicht aufgegriffen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Der Antrag bezieht sich auf den Beschluss der Bundesvertreterversammlung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. (BHDS) vom 11.03.2012, der, bei im Übrigen gleichen Mitgliedsrechten und -pflichten für alle Mitglieder der Bruderschaften ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung, das öffentliche Auftreten als gleichgeschlechtliches Königspaar als mit der christlichen Tradition der Bruderschaften nicht vereinbar erklärt. Zum Organisationsbereich des vom Erzbistum Köln am 24.08.2000 als kirchliche Vereinigung anerkannten BHDS gehören örtliche Schützenbruderschaften (Eigenbezeichnung der römisch-katholisch orientierten Schützenvereine) in den Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn und Trier. Der Diözesanverband Münster ist in drei Landesbezirksverbände untergliedert, darunter Münster mit acht Bezirksverbänden, in denen die Bruderschaften im Stadtgebiet zusammengefasst sind.

Unter dem Dach des (lokalen) Verbandes der Schützenvereine und Schützenbruderschaften der Stadt Münster e. V. (Stadtschützenverband), der das Stadtschützenfest im September organisiert, sind neben den Bruderschaften auch alle anderen örtlichen Schützenvereine organisiert.

Mit seinem Beschluss vom 11.03.2012 bestätigt der BHDS eine Entscheidung vom September 2011, die dem Schützenkönig einer dem BHDS zugehörigen Münsteraner Schützenbruderschaft auferlegt hatte, bei seinem Auftritt anlässlich des Bundeskönigsschießens in Harsewinkel mit sei-

nem Lebenspartner nicht nebeneinander zu gehen, nachdem der Verband dies anlässlich des Landesbezirksschießens in Horstmar wenige Wochen zuvor gestattet hatte. Auch anlässlich des Stadtschützenfestes 2011 konnte das Königspaar in einer Reihe gehend auftreten.

Ein von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes publiziertes Gutachten vom 29.03.2012 behauptet einen Verstoß des BHDS-Beschlusses gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), konkret gegen § 18 I Nr. 2 Alt. 2 AGG. Eine unkritische Rezeption des Gutachtens ist aus Sicht der Verwaltung indes bereits deshalb nicht angezeigt, insofern erhebliche Zweifel an der Anwendbarkeit des § 18 AGG bestehen; gem. § 2 AGG umfasst der Anwendungsbereich des Gesetzes Benachteiligungen im Zusammenhang mit Beschäftigungsverhältnissen, der Berufsberatung, der Bildung, der Mitgliedschaft in Verbänden der Beschäftigten und der Arbeitgeber sowie der sozialen Sicherung und dem Zugang zu bzw. der Versorgung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen inkl. Wohnraum. Mit Fragen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in freiwilligen Freizeitvereinigungen befasst sich das AGG nicht.

Der Stadtschützenverband hat der Verwaltung gegenüber mit Schreiben vom 01.04.2012 erklärt, dass er, der weder der katholischen Kirche noch dem Bund der Historischen Schützenbruderschaften angeschlossen ist, den Münsteraner Vereinen und Bruderschaften keine Vorschriften auferlegen wird, in welcher Form oder in welcher Geschlechterkonstellation sie sich mit ihrem Königspaar präsentieren möchten.

Während der Stadtschützenverband keine Fördermittel der Stadt erhält, stehen örtlichen Schützenvereinen und Bruderschaften folgende Zugänge zu kommunalen Zuschüssen zur Verfügung:

- a) Aus Mitteln der Bezirksvertretungen können Schützenvereine unter Anwendung der jeweiligen Richtlinien Zuschüsse erhalten, z. B. aus Anlass eines Vereinsjubiläums sowie für bestimmte Aktivitäten und Projekte, z. B. für die Tätigkeit vereinseigener Spielmannszüge oder für das Schützenfest; der Zuschuss beträgt in der Regel 200 bis 500 € pro Antrag.
- b) Gemäß Sportförderrichtlinie der Stadt Münster können Schießsport treibende Vereine Zuschüsse beim Sportamt beantragen, die Mitglied im Stadtsportbund Münster e.V. (SSB) sind und auch die weiteren richtlinienbedingten Förderungsvoraussetzungen erfüllen; unter den antragsberechtigten Vereinen sind auch einzelne Vereine, die dem Stadtschützenverband angehören.
- c) Schließlich können Schützenvereine, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren, Zuschüsse auf der Grundlage der Richtlinien des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger beantragen; unter den geförderten Trägern ist gegenwärtig ein Schützenverein.

Die Förderungen sind nicht abhängig von öffentlich erklärten Bekenntnissen der Vereine. Dass die Stadt Münster keine Vereinigungen fördert, deren Vereinszwecke oder deren tatsächliche Aktivitäten Menschen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Alters, einer Behinderung, ihrer Religion bzw. Weltanschauung oder ihrer sexuellen Identität zielgerichtet ausgrenzen, bedarf keiner weiteren Ausführung. Genauso selbstverständlich ist es andererseits, dass die Stadt Münster auch Vereinigungen fördert, die ihrem religiösen bzw. weltanschaulichen Bekenntnis verpflichtet sind, auch dann, wenn mit Hinweis darauf einzelne gesellschaftliche Fragen anders bewertet werden als von Personen mit anderem Bekenntnis. Die in Rede stehenden Vereinigungen sind im Übrigen freiwillige Organisationen, frei sind zumal der Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft. Die Abgabe einer Antidiskriminierungserklärung zur Fördervoraussetzung für eine spezifische Gruppe freiwilliger Freizeitvereinigungen zu erheben, wäre im Übrigen selbst diskriminierend.

Schließlich zeigen die breite Solidarität, die dem Schützenkönig und seinem Lebensgefährten von dem eigenen und anderen Vereinen, seitens der Nachbarschaft und der lokalen Öffentlichkeit bekundet wurde, sowie das souveräne Verhalten der Vereine und des Stadtschützenverbandes, dass Münsters Schützenvereine und -bruderschaften offensichtlich in der Lage sind, diesen Diskurs

selbständig zu führen, ohne kommunale Orientierungshilfe.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal

Anlage:
Antrag der Fraktion DIE LINKE. an den Rat A-R/0015/2012